

# RS Vwgh 1993/10/7 93/01/0250

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.1993

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft

## Norm

StbG 1985 §10 Abs1 Z6;

StbG 1985 §11;

## Rechtssatz

Der Umstand, daß der Einbürgerungswerber aus seiner ehemaligen selbständigen Tätigkeit der Republik Österreich an Steuern nahezu 7 Mio S geschuldet hat und dieser Betrag gegen Leistung einer Zahlung von S 350000,-- wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben worden ist, stellt an sich einen Sachverhalt dar, auf den die belangte Behörde bei Beurteilung des Gesamtverhaltens des Einbürgerungswerbers im gegebenen Zusammenhang Bedacht nehmen durfte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993010250.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)